

Kurztitel

Grundbuchsanlage - Vorarlberg - Vollzugsvorschrift

Kundmachungsorgan

GVBITirVbg.Nr. 15/1901

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

27.04.1901

Text**§ 105.**

Die dem Legalisator für die Beglaubigung einer Unterschrift von der Partei zu entrichtende Gebühr (Legalisierungsgebühr) wird auf 40 Heller festgesetzt. Bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer Unterschriften auf derselben Urkunde findet Abs. 2, bei Legalisierungen in geringfügigen Grundbuchssachen Abs. 4 des § 10 des Art. IV G.-A.-R.-G. Anwendung.